Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5116
12.10.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Kosten für Wasserdienstleistungen

Die **Kleine Anfrage 2541** vom 27. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Gespräch ist derzeit ein vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegter und von der Bundesregierung am 18. Juli 2012 beschlossener Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften", das u. a. auch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vorsieht. Hintergrund soll ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung des Artikels 9 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sein, der die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beinhaltet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit waren die Bundesländer, somit auch Thüringen, an der Vorbereitung des o. g. Gesetzentwurfs beteiligt?

2. Welchen Standpunkt vertritt die Thüringer Landesregierung zu den vorgeschlagenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz?

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für Thüringen, wenn der Bund die EU-Vorgaben umzusetzen hat?

4. Wird das Thüringer Wassergesetz geändert werden müssen; wenn ja, in welchen Abschnitten? Welcher Zeitrahmen ist gegebenenfalls für die Gesetzesdebatte eingeplant?

5. Pflichtet die Landesregierung der Meinung der EU-Kommission bei, dass die Bundesrepublik bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die im Artikel 9 geforderte Kostendeckung für Wasserdienstleistungen nicht umfänglich erreicht?

6. Wurden bisher in Thüringen bereits für Wasserdienstleistungen bzw. Wassernutzungen im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (in den Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft) Kosten ermittelt; wenn ja, auf welchem Weg und wofür wurden die Analyseergebnisse verwendet?

7. Gibt es bei der Kostenermittlung und bei der Kostentragung Unterschiede zwischen Privatpersonen, privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen und der öffentlichen Hand; wenn ja, welche?

8. Wie erfüllt Thüringen die von der EU geforderte Einhaltung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips und der Einbeziehung von umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten?

Druck: Thüringer Landtag, 25. Oktober 2012

9. Für welche Wassernutzungen bzw. Wasserdienstleistungen gedenkt die Landesregierung Ausnahmen bei der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zuzulassen? Wie werden die Ausnahmen begründet? Wer soll gegebenenfalls den dann erforderlichen Kostendeckungsausgleich vornehmen?

10. Mit der möglicherweise erforderlichen Neubewertung des Kostendeckungsgebots könnte eine Erhöhung der Wasser- und Abwasserkosten verbunden sein. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls hierfür Obergrenzen zuzulassen? Wenn ja, für welche Zielgruppen würden diese gelten und woran bzw. nach welchen Kriterien würden sich diese bemessen?

11. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der kürzlich bekannt gewordenen Absicht der Landesregierung, eine Wasserentnahmeabgabe einführen zu wollen und den eingangs genannten Auflagen seitens der EU-Kommission; wenn ja, welchen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Europäische Kommission hat am 31. Mai 2012 angekündigt, die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG, der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie, vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Diese Klage liegt der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch nicht in schriftlicher Form vor. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie verstoße, weil sie das dort vorgesehene Prinzip der Berücksichtigung der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen nur auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung angewendet wissen will. Die Europäische Kommission fasst den Begriff der Wasserdienstleistungen weiter und versteht darunter auch Maßnahmen der Eigenversorgung mit Wasser, Nutzungen für Bewässerungszwecke, die industrielle Nutzung von Wasser, die Wasserkraftnutzung, die Schifffahrt und Hochwasserschutzmaßnahmen. Dementsprechend will sie das Prinzip der Berücksichtigung der Kostendeckung auch auf diese Nutzungen angewendet wissen. Die Bundesrepublik Deutschland teilt diese Auffassung nicht. Sie sieht die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch die vorgesehenen planungs- und ordnungsrechtlichen Instrumente sowie die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden ökonomischen Instrumente bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung gewahrt.

Zu 1.:
Thüringen ist am Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften, wie die anderen Bundesländer auch, im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Teilnahme der Länder beteiligt (Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz). Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit zur Behandlung im Bundesrat (Bundesratsdrucksache 469/12). Der Bundesrat hat zu dem Gesetz mit Unterstützung Thüringens Stellung genommen.

Zu 2.:
Artikel 6 Nr. 1-3 und 7 des o. g. Gesetzentwurfs dienen der formalen Umsetzung von Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht. Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich diese Absicht und hat ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat daran ausgerichtet.

Zu 3.:
Aus der Verabschiedung des im Bundesrat unter der Drucksache 469/12 behandelten Gesetzentwurfs durch den Bundestag würden sich für Thüringen keine unmittelbaren Konsequenzen ergeben. Die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neu aufzunehmenden Vorschriften gelten als Bundesrecht auch in Thüringen unmittelbar. Ob und welche Konsequenzen sich darüber hinaus für Thüringen ergeben, wenn sich die Europäische Kommission mit ihrer Auffassung über den Begriff Wasserdienstleistungen vor der Europäischen Gerichtsbarkeit durchsetzt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es bliebe zunächst abzuwarten, ob und welchen Änderungsbedarf der Bundesgesetzgeber in einem solchen Falle sieht.

Zu 4.:
Aufgrund der geplanten Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bedarf es nach derzeitiger Einschätzung der Landesregierung keiner Änderung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Das Wasserhaushaltsgesetz gilt als Bundesgesetz unmittelbar.

Ob und wie das Thüringer Wassergesetz geändert werden muss, wenn sich die Europäische Kommission mit ihrer Auffassung über den Begriff Wasserdienstleistungen vor der Europäischen Gerichtsbarkeit durchsetzt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es bliebe zunächst abzuwarten, ob und welchen Änderungsbedarf der Bundesgesetzgeber in einem solchen Falle sieht.

Zu 5.:
Die Landesregierung ist wie die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch die vorhandenen planungs- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen sowie die bestehenden ökonomischen Anreize (dazu in Frage 8) erreicht werden kann. Für die Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung wurde dafür in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser sowie im Bewirtschaftungsplan für den Thüringer Rheinanteil die Kostendeckung dezidiert nachgewiesen. Auf die entsprechenden Kapitel in den Bewirtschaftungsplänen wird verwiesen.

Zu 6.:
Eine sektorale Kostenbetrachtung für die Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen erfolgte bisher nicht.

Zu 7.:
Die bei den Wasserdienstleistungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung anfallenden Kosten werden gemäß dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) über nutzungsabhängige laufende Gebühren beglichen. Für die Finanzierung von Investitionen werden zudem Herstellungsbeiträge erhoben. Somit sind angemessene Beiträge aller Nutzergruppen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sichergestellt.

Zu 8.:
Dem Grundsatz der Berücksichtigung der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips wird über das Thüringer Kommunalabgabengesetz Rechnung getragen. Die Umwelt- und Ressourcenkosten werden über die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz und über Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG einbezogen. Dem Verursacherprinzip und dem Erfordernis der Schaffung von Anreizen zur sparsamen Verwendung von Wasser wird insbesondere durch die §§ 51, 89f, 5 Abs. 1 Nr. 2, § 50 Abs. 3 WHG, § 3 Abs. 1 der Abwasserverordnung und § 62 ThürWG Rechnung getragen.

Zu 9.:
Für die Wasserdienstleistungen Wasserver- und Abwasserentsorgung ist keine Ausnahme vom Kostendeckungsprinzip vorgesehen. Aufgrund der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland, der sich die Landesregierung anschließt, besteht für darüber hinausgehende Wassernutzungen keine Verpflichtung aus Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie, so dass sich die Frage von Ausnahmen insoweit nicht stellt.

Zu 10.:
Das Thüringer Kommunalabgabengesetz und damit das Kostendeckungsgebot sind geltendes Recht für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Für eine Erhöhung der Kosten bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung gibt es derzeit aufgrund von Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie keine Veranlassung.

Zu 11.:
Die Landesregierung ist der Auffassung, dass nach derzeitigem Sachstand, insbesondere des Standes des Vertragsverletzungsverfahrens, aus EU-Recht keine Verpflichtung zur Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe hergeleitet werden kann.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär